

einen lebendigen Einblick in die theologischen Bemühungen in dieser Frage vor Erscheinen der Enzyklika im Jahre 1968 und bleibt als lehrgeschichtliche Dokumentation weiterhin von Interesse. Ein dokumentarischer Anhang enthält den Wortlaut der Enzyklika „Humanae vitae“ sowie die anschließendenstellungnehmenden Erklärungen der deutschen, österreichischen und schweizerischen Bischöfe.

Freiburg/Br.

Rudolf Hofmann

## L I T U R G I K

KLEINER RAFAEL, *Feierndes Gottesvolk. Eine Einführung in die Liturgie für jeden.* (239.) Klosterneuburger Buch- und Kunstverlag, Wien 1967. Kart. lam. S 85.—.

Das Anliegen des Buches ist, „die Liturgie zu demokratisieren“ (L. Beaudouin) oder, wie die Liturgische Konstitution sagt, die „Hinführung der Gläubigen zur tätigen, bewußten und vollen Teilnahme am Gottesdienst der Kirche“. Vor sich hat der Vf. „jeden“, das heißt die konkreten Gemeinden, denen er in schlichter Form ein „Baugerüst“ anbietet will. Nach einer kurzen Theologie der Liturgie (15–33), der Worte und Zeichen (33–44), der Sakramente (54–63), gibt der 1. Abschnitt eine allgemeine Einführung in die heilige Messe (68–81), beschreibt der 2. Abschnitt den rituellen Ablauf der Meßfeier (87–152) und behandelt der 3. Abschnitt die Praxis des Mitvollzugs. Ein Literaturverzeichnis „zur Weiterführung und Vertiefung“ beschließt das Buch.

Die schrittweise Durchführung der Reform bringt es mit sich, daß der 2. Abschnitt seine unmittelbare Aktualität verloren hat. Der historische Hinweis, daß 1884 die erste deutsche Übersetzung des römischen Meßbuches geschaffen wurde (85), ist nicht mehr vertretbar (Vgl. Duffrer, „Liturgische Frömmigkeit“, Mainz).

MIELENBRINK EGON / LEEB HELMUT, *Wortgottesdienste für das Kirchenjahr.* Ausgabe für Kantor. (67.) S 47.—; Beilage für die Gemeinde. (4.) S 1.10; Orgelbegleitung zu den Antiphonen. (8.) S 16.—; Klosterneuburger Buch- und Kunstverlag 1967.

Das II. Vatikanum hat in der Konstitution über die hl. Liturgie festgelegt, daß eigene Wortgottesdienste zu feiern sind (Art. 36, 4). Die Instruktion zur Durchführung dieser Konstitution vom 26. September 1964 beschreibt Bedeutung, Aufbau und Feier des Wortgottesdienstes (Nr. 37 f.). Die Instruktion über die Kirchenmusik vom 5. März 1967 sagt: „Unter den Gesängen hat der in der Art eines Graduale oder eines Antwortpsalms ausgeführte Gesang nach den Lesungen eine besondere Bedeutung. Seinem Wesen nach ist er Teil des Wortgottesdienstes. Daher sollen während seines Vortrages alle sitzen und zuhören und nach Möglich-

keit sich beteiligen (Nr. 33).“ Das Anliegen greift die Institutio Generalis vom 3. April 1969 in Artikel 36 wiederum auf und konkretisiert in der Weise, daß sie den Wunsch nach aktiver Beteiligung der Gemeinde „mit dem Kehrvers“ am Gesang des Antwortpsalms ausspricht. „Den liturgischen Kommissionen der einzelnen Diözesen obliegt es, geeignete Hilfsmittel anzugeben und bereitzustellen, damit diese Wortgottesdienste auch würdig und gut gefeiert werden können“, heißt es schließlich in der Institutio vom 26. September 1964 (Nr. 39).

Diesen Auftrag haben Mielenbrink und Leeb aufgegriffen und realisiert. Die Ausgabe bietet Kehrverse und Psalmen für die Festzeiten und für die hohen Festtage des Kirchenjahres, für Marienfeste, Heiligenfeste und für Toteneiern. Eine Antiphontafel für die Gemeinde und eine Orgelbegleitung ergänzen diesen Behelf, der den Gemeinden sehr zur Erprobung empfohlen wird.

Linz Franz Schmutz

SCHMIDT HEINZ G. (Hg.), *Zum Gottesdienst morgen.* Ein Werkbuch. (272.) Pfeiffer, München 1969. Kart. lam.

Die unterdessen vielfach reformierte — gelegentlich auch nur restaurierte — Liturgie der Kirche bedarf stets neuer Impulse vom Gegenwartsdenken und -lebensgefühl her, um glaubwürdig zu sein und zu bleiben. Nicht alles, was an Experimenten und Versuchen veranstaltet wird, ist schon gültige Form. Zudem verdecken gelegentlich manche Eigenwilligkeiten das Gültige mehr, als sie es verdeutlichen. Aber dadurch, daß man solche Versuche zur Diskussion stellt und sie nicht nur heimlich mit mehr oder weniger sicherem Gewissen praktiziert, wird zweifellos der Sache gedient. Die vielfachen Restriktionen sind ganz offenbar kurzsichtig und auf die Dauer auch völlig unwirksam. Es hat zu allen Zeiten eine sogenannte „Paraliturgie“ gegeben, die neben der offiziellen und rubrizistisch geregelten Liturgie stand und sich oft genug vom Zentralen des Glaubens weit entfernte. Aber seit „Mediator Dei“ und den Einleitungsartikeln der Liturgiekonstitution ist es bekanntlich sehr viel schwieriger, diese voneinander abzuheben. Vielleicht röhrt daher auch die gelegentliche Supersensibilität von Behörden und Kirchenleitungen.

Dieses Werkbuch, aus Überlegungen und Versuchen beider Kirchen entstanden, gibt in einem 1. Teil Grundsatzüberlegungen, so von H. Rennings (Trier), H. Bogensberger (Wien) und — mir zu eigenwillig und verfremdet gegenüber dem allgemein gebräuchlichen Symbolbegriff — von H. J. Helle (Aachen). Ein 2. Teil bringt „Plädoyers“ zu Einzelfragen und Experimenten im Gottesdienst, so zum Gespräch, zur Provokation, zum Spiel, zum Singen etc., die dann als konkrete „Versuche“ im 3. Teil mitgeteilt

sind. Ihnen schließen sich zwei Gruppen von „Dokumenten“ an, grundsätzlicher die erste, stärker als Aperçu die zweite. Literatur, Verzeichnisse von Liedern und Schallplatten und von experimentierenden und kontakt-suchenden Gruppen, ferner dann die Erlasse von Uppsala 1968 und die entspr. Passagen der Liturgiekonstitution des Vaticanum II sowie deren schriftweise Durchführung runden das Werkbuch ab und machen es als Materialsammlung gut brauchbar. Fertige und sogleich verwendbare Rezepte will der Band nicht geben, wohl aber Denkanstöße und Beispiele für diejenigen, denen Liturgie nie etwas Fertiges und zeitlos Gültiges ist.

FORTMANN HAN, *Vom bleibenden Sinn christlicher Feste*. (248.) Herder, Wien 1969, Ln. S 120.—, DM/sfr 19.50.

Um vom bleibenden Sinn christlicher Feste zu sprechen, könnte man den großen Kosmos der göttlichen Heilsökonomie und dessen liturg. Vergegenwärtigung im Kirchenjahr darstellen und es dann dem Leser überlassen, was er damit anfängt. Das wäre sicher nicht absolut falsch und war auch die gängige bisherige Methode. Man kann aber auch dem Gegenwartsmenschen mit seinen Problemen und seinem angefochtenen Glauben nachgehen und dort, wo man ihn einholt, in seine Situation hinein von dem sprechen, was das Fest ihm ganz konkret sein könnte. Das ist sicher didaktisch klüger und — wie mir scheint — auch seelsorglich erfolgversprechender. Zudem auch haargenau die Methode des Holländischen Katechismus. Möglich, daß dabei dann keine ganze Systematik herauskommt; aber was dann „ankommt“, kann echte Lebenshilfe sein.

Der Vf. (Jg. 1912) ist seit 1957 Ordinarius für allgemeine und vergleichende Religionspsychologie in Nijmegen. Die in diesem Bande vorgelegten Darlegungen und Beitrachtungen sind zu einem großen Teil schon vorher in Zeitschriften und Zeitungen erschienen und haben entsprechende Resonanz und Besprechung gefunden. Daraus entsteht eine großartige Einleitung zu den grundsätzlichen Fragen von „Konservativ“ und „Fortschrittlich“, die allein schon wegen ihrer klugen Ausgewogenheit lesenswert ist. Man muß wohl im redlichsten Sinne „rechtgläubig“ und dazu Psychologe sein, um so etwas schreiben zu können.

In solcher Weise positiv voreingenommen für den Vf. liest man aufgeschlossen und mit großem Gewinn Seite für Seite, was er zu den großen Festen der Kirche zu sagen hat. Um ihm dann am Schluß bei seinen Überlegungen zur Totenliturgie, zum Krankensakrament, zur Unterscheidung von Kinder- und mündigem Glauben und der Erlösungsbedürftigkeit auch einer mündigen Welt zuzustimmen.

Ein sehr schönes, reifes und empfehlenswertes Buch.

Wien

Johannes H. Emminghaus

## K I R C H E N R E C H T

MÖRSDORF KLAUS, *Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici*. Eine kritische Untersuchung. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe 1937. (424.) Schönningh, Paderborn 1967. Kart. DM 30.—.

Als 1937 diese Untersuchung erschien, wurde ihr sofort große Beachtung geschenkt und hohes Lob gezollt, stellte sie doch ein vorzügliches Hilfsmittel zur Interpretation des kirchlichen Gesetzbuches dar, das 20 Jahre vorher als eine für die damalige Zeit große Leistung mit Zustimmung und Freude begrüßt worden war. Die sofort einsetzende systematische Durchforschung in verschiedenen Richtungen mußte freilich auch manche „Schönheitsfehler“ feststellen, z. B. die inkonsistente Anwendung mancher Termini, wofür das „matrimonium legitimum“ ein bekanntes Schulbeispiel darstellt. Mörsdorfs Untersuchung über die Rechtssprache kommt in dieser Hinsicht großes Verdienst zu, sie ist in ihrer Art bis heute unübertroffen geblieben. Der unveränderte Nachdruck nach 30 Jahren entsprach einem allgemeinen Bedürfnis. Die Arbeit besitzt heute, da an der Reform des kanonischen Rechtes gearbeitet wird, neue Aktualität. Der Vf. ist selber Mitglied der hiefür bestimmten Kommission. Im Vorwort zur Neuauflage spricht er die Hoffnung aus, daß sein Buch einiges zum Gelingen der Reformarbeit beizutragen vermöge. Alle an der Kirche und an ihrem Recht Interessierten pflichten dieser Erwartung bei.

TOMKO JOSEF, *Die Errichtung der Diözesen Zips, Neusohl und Rosenau (1776) und das königliche Patronatsrecht in Ungarn*. (Band 8 der Beihefte zum Österr. Archiv für Kirchenrecht, in Verbindung mit dem Slowakischen Institut Rom-Cleveland Band VI der Slowakischen Studien.) (XVI u. 160.) Herder, Wien 1968. Kart. S 76.—, DM/sfr 12.30.

Als 1968 die kirchliche Neuordnung in der Slowakei im Gespräch war, traf es sich gut, daß über eine fast 200 Jahre früher durchgeföhrte Neuordnung, nämlich über die Errichtung der Diözesen Zips (Spiš), Neusohl (Banská Bystrica) und Rosenau (Rožňava) diese vorzügliche Studie erschien. (Die genannten Bistümer waren 1776 ungarisch, heute sind sie slowakisch.) Vf. geht es darum, den historischen Ablauf dieses Ereignisses unter Heranziehung der einschlägigen Urkunden und Akten aus den Archiven von Wien, Budapest und Rom exakt darzustellen und darüber hinaus das rechtliche Fundament herauszuarbeiten, das diesem eigenmächtigen Vorgehen des Wiener Hofes unter Maria Theresia als Ausgangspunkt dienen konnte.

Es war ohne Zweifel ein von Staatskanzler Kaunitz klug gesteuerter, unter Umgehung oder Verletzung wichtiger Grundsätze des Kirchenrechts durchgeföhrter Akt des öster-